

ENTWURF

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

A. Problem und Ziel

Die globale Wirtschaftskrise stellt Deutschland und die internationale Staatengemeinschaft vor eine große, neuartige Herausforderung. Die ernste Krise der Finanzmärkte wird begleitet von einer weltweiten Konjunkturabschwung. Mit ihren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft ist die Krise im Dezember 2008 auf dem Arbeitsmarkt angekommen. In Anbetracht dieser Entwicklung sieht die Bundesregierung ihre vorrangige Aufgabe - neben der Stärkung der Wachstumskräfte - in der Sicherung von Arbeitsplätzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die deutsche Wirtschaft in der globalen Arbeitsteilung immer stärker auf Arbeitnehmer mit guten Qualifikationen bauen muss. In der Vergangenheit ist über alle Konjunkturzyklen hinweg der Bedarf an höherqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewachsen. Um zur Mobilisierung der Wachstumskräfte die notwendigen Weichen zu stellen, die Auswirkungen der Krise abzufedern und darüber hinaus die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern, hat die Bundesregierung am 14. Januar 2009 das Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ beschlossen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Maßnahmenpaket mit Ausnahme der Änderungen des Grundgesetzes, der daran anknüpfenden Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer sowie des Nachtragshaushaltes umgesetzt. Ziel ist es, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken und bereits im Abschwung die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere soziale Infrastruktur zu legen.

B. Lösung

Umsetzung des Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“:

- Zur gezielten Entlastung unterer Einkommen wird der Grundfreibetrag rückwirkend ab 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7 834 Euro angehoben. Die übrigen Tarifeckwerte werden ebenfalls zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben.

- Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 Euro auf dann 8 004 Euro angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro vorgenommen.
- Eine weitere steuerliche Entlastung wird durch Absenkung des Eingangssteuersatzes ab dem 1. Januar 2009 von 15 Prozent auf 14 Prozent erreicht.
- Alle Kindergeldberechtigten erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus).
- Für Investitionen der Öffentlichen Hand und zur Stärkung von Forschung und Konjunktur stellt der Bund insgesamt 16,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 4 Mrd. Euro für zusätzliche Bundesinvestitionen vorgesehen. Mit 10 Mrd. Euro unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hinzu treten das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (1,5 Mrd. Euro), das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (900 Mio. Euro) und die Förderung der Forschung im Bereich Mobilität (500 Mio. Euro). Diese befristeten Maßnahmen werden in einem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zusammengefasst, das eine eigene Kreditermächtigung und eine wirksame Tilgungsregelung erhält.
- Die Einführung von Kurzarbeit wird für alle Unternehmen und Beschäftigten attraktiver und unbürokratischer ausgestaltet durch Erleichterung der Voraussetzungen und Vereinfachung der Antragstellung.
- Bei der Kurzarbeit werden den Arbeitgebern in den Jahren 2009 und 2010 die Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit hälftig erstattet.
- Die Kosten der Qualifizierung von Beschäftigten in Kurzarbeit werden bezuschusst. Qualifiziert der Arbeitgeber seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Zeit der Kurzarbeit, werden in den Jahren 2009 und 2010 dem Arbeitgeber die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
- Für die Wiedereinstellung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern werden in den Jahren 2009 und 2010 Zuschüsse zur Qualifizierung aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.
- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 bei neu geförderten Umschulungen zu Alten- und Krankenpflegern die vollständige Finanzierung.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss (§ 77 SGB III) und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt war (§ 417 SGB III), wird auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegt. Damit wird auch der Anwendungsbereich des Programms der Bundesagentur für Arbeit zur „Weiterbildung Gering qualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU)“ erweitert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird über den 30. Juni 2010 bis Ende des Jahres 2010 stabil bei 2,8 Prozent gehalten und eine Stundung der darlehensweise Ausgleichsverpflichtung des Bundes eingeführt.
- Erhöhung der Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011.

- Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt. Zum Ausgleich steigt der bislang vorgesehene Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 erreicht der Bundeszuschuss den bislang für 2016 vorgesehenen Endwert von 14 Mrd. Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

a) **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) (in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-7.470	-4.910	-5.605	-6.055	-6.195	-6.310
Bund	-3.352	-2.181	-3.436	-2.758	-2.820	-2.872
Länder	-3.045	-2.017	-1.373	-2.436	-2.494	-2.540
Gemeinden	-1.073	-712	-796	-861	-881	-898

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

b) **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Durch die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderbonus) entstehen für den Bund Kosten in Höhe von bis zu 6 Mio. Euro.

c) **Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“**

Der Bundeshaushalt wird durch die Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ nicht belastet. Etwasige Mehrausgaben für die Verwaltung des Sondervermögens, die insbesondere bei der Vergabe der Fördermittel entstehen können, werden durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan finanziert. Das Maßnahmenpaket erfordert Fördermittel bis zu 16,9 Mrd. Euro; das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen die erforderlichen Mittel einschließlich der Ausgaben für die anfallenden Zinsen bis zur Höhe von 21 Mrd. Euro aufzunehmen. Für das Sondervermögen wird eine besondere Tilgungsregel festgelegt. Länder und Kommunen werden hierdurch weder be- noch entlastet.

Der Bundeshaushalt wird durch das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Artikel 7) nicht belastet. Das Investitionsprogramm umfasst Fördermittel - finanziert aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ - im Umfang von 10 Mrd. Euro. Die Länder und Kommunen haben einen Kofinanzierungsanteil von 25 Prozent zu finanzieren.

d) **Maßnahmen zur Sicherung von Beschäftigung, Förderung der Qualifizierung und Erhöhung der Regelleistung für Kinder nach SGB II und SGB XII**

Die gesetzlichen Änderungen führen zu den folgenden Mehrkosten für die Bundesagentur für Arbeit und den Bund in den Jahren 2009 bis 2012:

	2009	2010	2011	2012
Mehrkosten der Bundesagentur für Arbeit	1.500	2.400	150	65
Senkung des Beitrags zur AF	0	800	0	0
Änderungen beim Kurzarbeitergeld	1.100	1.200	0	0
Qualifizierung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern bei Wiedereinstellung	200	200	50	0
Ausweitung Weiterbildung Beschäftigter	200	200	35	0
Wiedereinführung Vollfinanzierung Pflegeumschulungen im SGB III	0	0	65	65
Mehrkosten des Bundes	170	340	365	25
Erhöhung der Regelleistung für 6- bis 13-Jährige von 60 Prozent auf 70 Prozent im SGB II	170	340	340	0
Wiedereinführung Vollfinanzierung Pflegeumschulungen im SGB II	0	0	25	25

in Mio. Euro

Nach den vorliegenden statistischen Daten ist davon auszugehen, dass von der Einführung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB XII etwa 11 000 Kinder profitieren werden. Damit entstehen Ländern und Kommunen durch die Regelsatzerhöhung von 60 Prozent auf 70 Prozent des Eckregelsatzes für alle 6- bis 13-Jährigen im Jahr 2009 Mehrkosten von rund 3 Mio. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 Mehrkosten von jeweils etwa 5 Mio. Euro im Bereich des SGB XII.

e) Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung

Für den Bund entstehen Mehrausgaben von 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2009, von jeweils 6,3 Mrd. Euro in den Jahren 2010 und 2011 sowie 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2012. Diesen Mehrbelastungen stehen im Vergleich zum bisher festgesetzten Beitragssatzniveau geschätzte Entlastungen der öffentlichen Haushalte von rund 600 Mio. Euro im Jahr 2009 und 1,2 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2010 gegenüber. Beim Bundeszuschuss zur Krankenversicherung der Landwirte entstehen im Jahr 2009 Mehrbelastungen für den Bund im niedrigen einstelligen Millionenbereich, die im bestehenden Haushaltsansatz des Epl. 10 aufgefangen werden. Über den geringfügigen Mehrbedarf in den Folgejahren wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2010 entschieden.

Zusätzlich führt die Senkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes wegen verringertem Betriebsausgaben- und Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen zu Steuermehreinnahmen von rund 150 Mio. Euro im Jahr 2009. Dieser Betrag erhöht sich im Jahr 2010 auf rund 1 Mrd. Euro und steigt bis 2012 auf rund 1,25 Mrd. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeit sowie die Überprüfung der Bedingungen bei einer Wiedereinstellung von Leiharbeitnehmern führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit.

Für die Erhöhung der Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Regelsatzleistungen in der Sozialhilfe für 6- bis 13-Jährige entsteht ein nicht weiter abschätzbarer Mehrbedarf an Verwaltungskosten.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer entlastet. Dies gilt ebenso für gesetzlich versicherte Rentner und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 5 Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus
- Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“
- Artikel 7 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
- Artikel 8 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011
- Artikel 11 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung
- Artikel 13 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
- Artikel 14 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Regelsatzverordnung
- Artikel 16 Aufhebung der Beitragssatzverordnung 2009
- Artikel 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 834 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 7 835 Euro bis 13 139 Euro:

$(939,68 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 140 Euro bis 52 551 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,007$;

4. von 52 552 Euro bis 250 400 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,064$;

5. von 250 401 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15\,576$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 834 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 139 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „14 Prozent“, die Angabe „9 144“ durch die Angabe „9 225“, die Angabe „25 812“ durch die Angabe „26 276“ und die Angabe „200 000“ durch die Angabe „200 320“ ersetzt.

3. § 41c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 40 wird folgender Absatz 41 eingefügt:

„(41) § 32a Absatz 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 004 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 005 Euro bis 13 469 Euro:

$(912,17 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:

$(228,74 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,038$;

4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,172$;

5. von 250 731 Euro an:

$0,45 \cdot x - 15\,694$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 8 004 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

- b) Absatz 51 wird wie folgt gefasst:

„(51) § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz ist auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „9 225“ durch die Zahl „9 429“, die Zahl „26 276“ durch die Zahl „26 441“ und die Zahl „200 320“ durch die Zahl „200 584“ ersetzt wird.“

5. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

§ 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1a wird die Angabe „15 329 Euro“ durch die Wörter „das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 2a werden die Wörter „mehr als 7 664 Euro betragen hat“ durch die Wörter „den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Dem § 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), werden die Wörter „im Jahr 2010 1 927 712 000 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2010 1 047 712 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

Der nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlende Einmalbetrag ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Einmalbetrag mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.

Artikel 6

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“

(ITFG)

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Investitions- und Tilgungsfonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen sollen folgende Maßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung vom 14. Januar 2009 bis zu einem Betrag von 16,9 Milliarden Euro finanziert werden:

- Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit bis zu 10 Milliarden Euro,
- Investitionen des Bundes mit bis zu 4 Milliarden Euro,
- Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage mit bis zu 1,5 Milliarden Euro,
- Ausweitung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand mit bis zu 900 Millionen Euro und
- Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität mit bis zu 500 Millionen Euro.

§ 3

Förderfähige Maßnahmen

(1) Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder regelt die Einzelheiten der Finanzhilfen an die Länder.

(2) Die Förderfähigkeit der übrigen Maßnahmen bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz und den jeweiligen Förderrichtlinien.

(3) Die Maßnahmen des Programms zur Stärkung der Pkw-Nachfrage sind nur förderfähig, wenn Kauf und Zulassung des Pkw in der Zeit vom 14. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 getätigt werden. Sonstige Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind nur förderfähig, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2010 begonnen werden und voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2011 abgerechnet werden können. Nach dem 31. Dezember 2011 darf das Sondervermögen keine Fördermittel mehr auszahlen.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 21 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

§ 6

Tilgung

(1) Das Sondervermögen erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 jährlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes benötigt werden. Die Zuführungen sind zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens zu verwenden.

(2) Der im Bundeshaushalt zu veranschlagende Anteil am Bundesbankgewinn wird für das Jahr 2010 auf einen Betrag von bis zu 3,5 Milliarden Euro, für das Jahr 2011 auf bis zu 3 Milliarden Euro und für das Jahr 2012 und die Folgejahre solange auf bis zu 2,5 Milliarden Euro festgesetzt, bis die Verbindlichkeiten des Sondervermögens vollständig getilgt sind.

§ 7

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 8

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Sondervermögens. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 9

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Programms zur Stärkung der Pkw-Nachfrage ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

§ 10

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 11

Auflösung

Das Sondervermögen wird mit Tilgung seiner Verbindlichkeiten aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu.

**Anlage
zu § 3 Absatz 2**

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Investitions- und Tilgungsfonds“**

Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds (ITFG)". Das Sondervermögen nimmt die erforderlichen Mittel auf. Der Fonds umfasst die Bundesmittel für Leistungen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG), die konjunkturstützen-

den Maßnahmen im Bereich der Investitionen des Bundes, das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage, die Ausweitung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) und die Mittel für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität. Mit den Maßnahmen des Wirtschaftsplans soll ein zusätzlicher konjunktureller Impuls gegeben werden.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen -
-873

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Übrige Einnahmen

162 01 Sonstige Zinseinnahmen -
-920

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

Erläuterungen

Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel nach dem ZulInvG werden hier vereinnahmt.

221 01 Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn -
-910

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei folgendem Titel: 325 01.

325 01 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
-920

21 000 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Krediten für die Finanzierung nach dem ITFG. Aus diesem Titel werden auch Tilgungen geleistet.

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
§ 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden.
2. Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Rahmen eines Bewirtschaftungsgrundschriftens allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Schuldendienst

575 01 Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt 4 100 000
-920

Haushaltsvermerk

1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
2. Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Bruttokreditaufnahme des Bundes im jeweiligen Jahr.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 01 Aufstockung des zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) 900 000
-169

Haushaltsvermerk

1. Mindestens 200 000 T€ des Ansatzes sind für Projekte in den neuen Ländern zweckgebunden. Nicht benötigte Mittel können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Projekte in den alten Ländern verausgabt werden.
2. Aus dem Ansatz dürfen auch folgende Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen geleistet werden:
Projektträgerkosten: 18 000 T€
Begleitforschung: 200 T€.

Erläuterungen

Aus dem Titel wird das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), das derzeit FuE-Kooperationsvorhaben und Netzwerkprojekte in ganz Deutschland sowie einzelbetriebliche FuE-Vorhaben in Ostdeutschland fördert, aufgestockt, damit in den Jahren 2009 und 2010 auch einzelbetriebliche FuE-Vorhaben von westdeutschen Unternehmen und FuE-Einzel- und Kooperationsvorhaben von Unternehmen bis 1 000 Beschäftigte in Ost- und Westdeutschland gefördert werden können.

Die Fördermöglichkeiten des bundesweiten ZIM unterstützen die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation dabei, ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsanstrengungen auf hohem Niveau fortzusetzen und ihren gewachsenen Finanzierungsbedarf zu decken. Mit der Förderung von schnell marktwirksamen und Beschäftigung sichernden Projekten wird ein wichtiger konjunktureller Impuls gegeben, der mit der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auch die künftige Wachstumsperspektive verbessert. Damit können sich die Unternehmen im globalen Wettbewerb besser behaupten.

Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
697 01 -332	Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage	1 500 000		
	Erläuterungen			
	Als konjunktur- und umweltpolitisches Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage können private Autohalter eine Umweltprämie beantragen, wenn ein mindestens neun Jahre altes Allfahrzeug, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen ist, verschrottet und gleichzeitig ein umweltfreundlicher Neu- oder Jahreswagen mit Abgasnorm EURO 4 oder höher gekauft und zugelassen wird. Die Umweltprämie beträgt 2 500 € und wird für Kauf und Zulassung bis maximal zum 31. Dezember 2009 gewährt.			
	Einzelheiten regelt die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.			
	Titelgruppe 01			
Tgr. 01	Finanzhilfen nach Art. 104 b GG für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder	(10 000 000)		(-)
	Haushaltsvermerk			
	Einnahmen aus Rückzahlungen von Finanzhilfen nach dem ZulnvG aus nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fließen den Ausgaben zu.			
882 11 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG	6 500 000		
882 12 -873	Finanzhilfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG	3 500 000		
	Titelgruppe 02			
Tgr. 02	Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr	(2 000 000)		(-)
	Haushaltsvermerk			
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Erläuterungen			
	Mit dem Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr setzt der Bund für Ausbau und Erneuerung von Bundesverkehrswegen (Straßen, Schienen, Wasserstraßen) und deren multimodale Verknüpfung zusätzlich 2 Mrd. € ein.			
	Das Programm ergänzt die mit dem Innovations- und Investitionsprogramm Verkehr gesetzten konjunkturwirksamen Impulse zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung in diesem Sektor.			
741 21 -721	Investitionen in die Bundesautobahnen	450 000		
	Erläuterungen			
	Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:			
	1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden,			
	2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung,			

Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 741 21 (Titelgruppe 02):

3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte und
4. die Bereitstellung zusätzlicher Parkflächen für Lkw an BAB-Parkplätzen und Rastanlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anwohner an verbessertem Lärmschutz.

741 22 Investitionen in die Bundesstraßen 400 000
 -722

Erläuterungen

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

1. die Verbesserung des Oberflächenzustandes der Fahrbahnen und Beseitigung von Substanzschäden,
2. die weitere Modernisierung und Erhaltung von Brücken und Ingenieurbauten einschließlich deren kompletter Erneuerung,
3. die vorgezogene Realisierung baureifer Projekte.

780 21 Investitionen in die Bundeswasserstraßen 350 000
 -731

Haushaltsvermerk

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Pilotvorhaben für innovative Techniken in der Binnenschifffahrt geleistet werden.

Erläuterungen

Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in den Verkehrsträger Bundeswasserstraßen/Schifffahrt einschließlich Planungskosten, insbesondere für:

1. die Beschleunigung laufender Maßnahmen zum Ausbau der seewärtigen Zufahrten und Hinterlandanbindungen der Seehäfen,
2. die Netzoptimierung,
3. die Erhaltung und den Ausbau von Schleusen,
4. die Substanzerhaltung des bestehenden Bundeswasserstraßennetzes,
5. die vorgezogene Realisierung neuer Maßnahmen,
6. die Modernisierung der betrieblichen Infrastruktur der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

891 21 Investitionen in den Schienenverkehr 700 000
 -832

Haushaltsvermerk

1. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Pilotvorhaben für innovative Techniken im Schienengüterverkehr geleistet werden.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

1. die beschleunigte Sanierung von Personenbahnhöfen (Verstärkung des Personenbahnhofsprogramms),
2. Investitionen in Bahnanlagen,
3. die Verstärkung von Investitionen in innovative Techniken am Fahrweg zur Lärm- und Erschütterungsminderung im Schienenverkehr,
4. die Verstärkung laufender und den Beginn neuer baureifer Projekte einschließlich Planungskosten,
5. die beschleunigte Einführung der europäischen Leit- und Sicherungstechnik ETCS (u. a. durch Neubau von elektronischen Stellwerken).

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

892 21 Investitionen in den Kombinierten Verkehr 100 000
-839

Haushaltsvermerk

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für Pilotvorhaben im Rahmen der Weiterentwicklung der Umschlagtechnik geleistet werden.

Erläuterungen

Die Mittel werden eingesetzt für Investitionen in Anlagen des Kombinierten Verkehrs einschließlich Planungskosten, insbesondere für:

1. Baukostenzuschüsse zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs an private Unternehmen,
2. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (Security) in Terminals.

Titelgruppe 03

Tgr. 03 Grundsanierung und energetische Sanierung von Gebäuden (750 000) (-)

Haushaltsvermerk

Aus dem Ansatz dürfen auch große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke finanziert werden.

558 31 Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 250 000
-032

711 31 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten 500 000
-016

Haushaltsvermerk

1. **Von den Ausgaben entfallen jeweils 250 Mio. € auf den zivilen Bereich des Bundes und Zuwendungsempfänger.**
2. **Einbezogen sind Gebäude der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung sowie institutionelle Zuwendungsempfänger, wenn deren Betriebskosten zum großen Teil vom Bund finanziert werden.**

Titelgruppe 04

Tgr. 04 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen (100 000) (-)

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

836 41 Beteiligung an der Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe 40 000
-023

896 41 Beitrag zur Infrastruktur-Krisenfazilität der Weltbankgruppe 60 000
-023

Haushaltsvermerk

Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 05

Tgr. 05 Konjunkturstützende Maßnahmen im Bereich von Investitions- und Ausstattungsbedarf der Ressorts (650 000) (-)

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 554 51.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen

Die Mittel werden wie folgt auf die Einzelpläne aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Epl. 01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	1 741
Epl. 02 Deutscher Bundestag.....	10 768
Epl. 03 Bundesrat.....	1 637
Epl. 04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	10 562
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	36 251
Epl. 06 Bundesministerium des Innern.....	130 672
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz.....	15 093
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	88 436
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	26 037
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	17 447
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	7 611
Epl. 12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	37 615
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	226 170
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	10 547
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	10 098
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	5 217
Epl. 19 Bundesverfassungsgericht.....	1 703
Epl. 20 Bundesrechnungshof.....	4 380
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	2 994
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	5 021
Zusammen.....	650 000

539 59 Vermischte Verwaltungsausgaben
-011

Erläuterungen

In diesem Titel sind alle Sächlichen Verwaltungsausgaben zu buchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen stehen.

554 51 Militärische Beschaffungen 226 170
-032

Erläuterungen

Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.

711 51 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
-011

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 05:

712 52	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-		
-011				
811 51	Erwerb von Fahrzeugen	-		
-011				
812 51	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	423 830		
-011				

Erläuterungen

Aus diesem Titel können auch Ausgaben für den Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software sowie für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.

Titelgruppe 06

Tgr. 06	Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität	(500 000)		(-)
----------------	---	-----------	--	-----

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen

Die Bereitstellung erfolgt über direkte Programme und KfW-Kredite, ergänzt durch einen Beitrag der Industrie in einer strategischen Allianz.

Das Programm beinhaltet folgende Bausteine:

1. Forschung und Entwicklung:
 - V. a. Weiterentwicklung der Batterie- und Speichertechnologie, Hybridtechnologien, Standardisierung und Modularisierung von Gesamtantriebssystemen, Netze für die Stromversorgung der Zukunft, Brennstoffzellen, Komponenten- und Materialentwicklung, Optimierung der Antriebskomponenten, effiziente und energieoptimierte Antriebe und Betriebsweisen für Schienenfahrzeuge, Kompetenzaufbau Elektromobilität und Elektrochemie, Begleitforschung.
2. Demonstration und Pilotprojekte:
 - V. a. Elektrofahrzeuge, Batterieproduktion und -recycling, Ladeinfrastruktur, Netzintegration, Lade- und Abrechnungsverfahren (IKT-Technologie), Feldversuche, neue Biokraftstoffe.
3. Marktvorbereitung/Marktanreizprogramme:
 - V. a. Vorbereitung und Unterstützung einer Markteinführung von Elektro- und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen, um die für die Hersteller notwendigen Skalen- und Lernkurveneffekte zu beschleunigen; Geschäftsmodelle; Aus- und Weiterbildung.

531 61	Studien, Untersuchungen, Gutachten sowie Projektbegleitung	30 000		
-622				
662 61	Zinszuschüsse im Rahmen eines Förderprogramms zu innovativen Antriebs-	50 000		
-622	technologien der KfW-Förderbank			
683 61	Innovative Mobilitätskonzepte	270 000		
-622				
891 61	Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte im Bereich innovativer Mobi-	150 000		
-622	litätskonzepte			

**Anlage
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)"**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 55

Tgr. 55	Maßnahmen im Bereich der IuK-Technik	(500 000)	(-)	
	Haushaltsvermerk			
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
532 51	Kosten der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der IT-Steuerung und IuK-Technik des Bundes	300 000		
-011	Haushaltsvermerk			
	Aus den Ausgaben dürfen auch Zuwendungen gemäß § 44 BHO bis zur Höhe von 100 Mio. € geleistet werden.			
812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Aus-rüstungsgegenständen, Software	200 000		
-011	Erläuterungen			
	Aus diesem Titel können auch Ausgaben für die Errichtung von IT-Leitungsnetzen geleistet werden.			

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	-	-
Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	21 000 000	-
Gesamteinnahmen.....	21 000 000	-

Ausgaben

Personalausgaben.....	-	-
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	330 000	-
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	476 170	-
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 554 : Beschaffungen.....</i>	<i>226 170</i>	<i>-</i>
<i>Gruppe 558 : Militärische Anlagen.....</i>	<i>250 000</i>	<i>-</i>
Schuldendienst.....	4 100 000	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 720 000	-
Ausgaben für Investitionen.....	13 373 830	-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-
Gesamtausgaben.....	21 000 000	-

Artikel 7

Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

(Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt der Bund gemäß Sinn und Zweck von § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro.

(2) Die Mittel sollen mindestens zur Hälfte des Betrages nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 abgerufen werden.

(3) Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	12,3749
Bayern	14,2663
Berlin	4,7414
Brandenburg	3,4285
Bremen	0,8845
Hamburg	2,2960
Hessen	7,1872
Mecklenburg-Vorpommern	2,3699
Niedersachsen	9,2058

Nordrhein-Westfalen	21,3344
Rheinland-Pfalz	4,6883
Saarland	1,2861
Sachsen	5,9675
Sachsen-Anhalt	3,5623
Schleswig-Holstein	3,2258
Thüringen	3,1811.

§ 3

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
 - e) Forschung
2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
 - d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
 - e) Informationstechnologie
 - f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Einrichtungen gemäß Nummer 2 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

(2) Für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 1 können die Länder Finanzhilfen in Höhe von 65 Prozent und für Investitionen nach Absatz 1 Nummer 2 in Höhe von 35 Prozent des sich aus § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 ergebenden Betrages einsetzen.

(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 stehen.

(3) Investitionen nach § 3 Absatz 1 sind nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.

§ 5

Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich Kommunen beteiligen sich mit 25 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes. Dieses Beteiligungsverhältnis ist für den Gesamtzeitraum sicherzustellen und soll auch jeweils in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erreicht werden. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass der Anteil des Bundes weniger als der in Satz 1 festgelegte Prozentsatz beträgt.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

§ 7

Rückforderung

(1) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den in § 3 Absatz 1 festgelegten Förderbereichen nicht entsprechen oder die Zusätzlichkeit nach § 3 Absatz 3 nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 nicht zu erwarten ist. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn die Bundesbeteiligung an der Finanzierung insgesamt 75 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zurückgerufene Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen. Entsprechendes gilt, wenn die Mittel abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 verwendet werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 74 Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“.
2. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „421p und 421q“ durch die Wörter „421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. 2" durch die Angabe "§ 20 Absatz 2 Satz 1" ersetzt.
4. Folgender § 74 wird angefügt:

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 beträgt die Regelleistung ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 70 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung.“

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 365 wird wie folgt gefasst:

„§ 365 Stundung von Darlehen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 421s wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 421t Sonderregelung zu Kurzarbeitergeld und Qualifizierung“.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „421o und 421p“ durch die Wörter „421o, 421p und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
3. § 175 Absatz 7 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.
4. In § 341 Absatz 2 wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
5. § 365 wird wie folgt gefasst:

„§ 365

Stundung von Darlehen

Kann die Bundesagentur als Liquiditätshilfen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.“

6. Nach § 421s wird folgender § 421t eingefügt:

„§ 421t

Sonderregelung zu Kurzarbeitergeld und Qualifizierung

(1) Kurzarbeitergeld nach § 169 wird bis zum 31. Dezember 2010 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. dem Arbeitgeber werden auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet,
2. für Zeiten der Teilnahme eines vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmers an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, bei der die Teilnahme nicht der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht, werden dem Arbeitgeber die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für den jeweiligen Kalendermonat auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet, wenn der zeitliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit beträgt.

Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 133 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

(2) Kurzarbeitergeld nach § 169 und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 werden bis zum 31. Dezember 2010 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. ein Arbeitsausfall ist auch dann erheblich nach § 170 Absatz 1 Nummer 4, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall betroffen ist, soweit dieser jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betrifft,
2. § 170 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 gilt nicht für den Fall negativer Arbeitszeitsalden,
3. bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz nach § 179 Absatz 1 bleiben auf Grund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen getroffene vorübergehende Änderungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit außer Betracht; § 179 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) § 354 gilt bis zum 31. Dezember 2010 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen für die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175a Absatz 4 zu 50 Prozent von der Bundesagentur gezahlt werden. Die Verrechnung erfolgt für alle Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld zusammen, sobald die Aufwendungen nach Satz 1 feststehen.

(4) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn

1. der Erwerb des Berufsabschlusses zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und
2. der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn sie

1. in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und

2. Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.

(6) Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011

In § 341 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2,8“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 221 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund leistet zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen 7,2 Milliarden Euro für das Jahr 2009 und 11,8 Milliarden Euro für das Jahr 2010 in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Gesundheitsfonds.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 271 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung

Die GKV-Beitragssatzverordnung vom 29. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2109) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „14,6“ durch die Angabe „14,0“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „14,0“ durch die Angabe „13,4“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 66 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Maßnahmen zur Senkung des Beitrages in den Jahren 2009 und 2010

(1) Zum 1. Juli 2009 und zum 1. Januar 2010 haben die landwirtschaftlichen Krankenkassen die Beiträge für die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Versicherungspflichtigen und die in § 6 genannten Versicherungsberechtigten neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung ist der in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund von § 221 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) zusätzlich auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung entfallende Anteil für die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 37 Absatz 4 in voller Höhe beitragsenkend zu berücksichtigen.

(2) Die Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Änderung der Satzung soll abweichend von § 64 Absatz 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ohne Sitzung in schriftlicher Abstimmung erfolgen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 30. April 2009 zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 14

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung kann durch Vereinbarung von Kurzarbeit für die Zeit aufgehoben werden, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird; eine solche Vereinbarung kann das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bis längstens zum 31. Dezember 2010 abschließen.“

Artikel 15

Änderung der Regelsatzverordnung

Dem § 3 Absatz 2 der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2006 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 betragen die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 70 vom Hundert und
3. ab Beginn des 15. Lebensjahres 80 vom Hundert

des Eckregelsatzes.“

Artikel 16

Aufhebung der Beitragssatzverordnung 2009

Die Beitragssatzverordnung 2009 vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2979) wird aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 Nummer 2, Artikel 9, 14 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nummer 1 und 4, Artikel 11, 12 und 15 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(5) § 11 Absatz 4 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den
Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die globale Wirtschaftskrise stellt Deutschland und die internationale Staatengemeinschaft vor eine große, neuartige Herausforderung. Die ernste Krise der Finanzmärkte wird begleitet von einer weltweiten Konjunkturabschwung. Mit ihren Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft ist die Krise im Dezember 2008 auf dem Arbeitsmarkt angekommen. In Anbetracht dieser globalen Entwicklung sehen die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD ihre vorrangige Aufgabe - neben der Stärkung der Wachstumskräfte - in der Sicherung von Arbeitsplätzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die deutsche Wirtschaft in der globalen Arbeitsteilung immer stärker auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit guten Qualifikationen bauen muss. In der Vergangenheit ist über alle Konjunkturzyklen hinweg der Bedarf an höherqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewachsen. Um zur Mobilisierung der Wachstumskräfte die notwendigen Weichen zu stellen, die Auswirkungen der Krise abzufedern und darüber hinaus die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern, hat die Bundesregierung am 14. Januar 2009 das Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ beschlossen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Maßnahmenpaket mit Ausnahme der Änderungen des Grundgesetzes, der daran anknüpfenden Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer sowie des Nachtragshaushaltes umgesetzt. Ziel ist es, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken und bereits im Abschwung die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere soziale Infrastruktur zu legen.

Nachdem im Verlauf der letzten Monate Ablauf und Ausmaß der Krise verlässlicher einschätzbar wurden, war die Politik besonders gefordert, in einer großen Kraftanstrengung Initiativen auf allen staatlichen Ebenen zusammen zu führen und diesen gebündelten kräftigen Konjunkturimpuls umzusetzen.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- Durch Senkung der Einkommensteuerbelastung aller Bürgerinnen und Bürger, von der auch mittelständische Unternehmen (Personengesellschaften) profitieren werden, erfolgt im Jahr 2009 eine Entlastung in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro, sowie ab 2010 in Höhe von rund 6 Mrd. Euro. Hierzu wird der Grundfreibetrag rückwirkend ab 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7 834 Euro angehoben. Die übrigen Tarifeckwerte werden ebenfalls zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben. Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 Euro angehoben auf dann 8 004 Euro und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro vorgenommen. Zusätzlich wird der Eingangssteuersatz ab dem 1. Januar 2009 von 15 Prozent auf 14 Prozent abgesenkt. Diese im Maßnahmenpaket vorgesehenen steuerrechtlichen Regelungen zur Entlastung von Privathaushalten und Mittelstand sind - mit Ausnahme des Kinderbonus - auf Dauer angelegt, sie fördern somit nachhaltig die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft und stärken infolgedessen anhaltend die Binnennachfrage.
- Darüber hinaus erhalten alle Kindergeldberechtigten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus), die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Von dieser Leistung profitieren insbesondere Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie Bezieher von Sozialleistungen, die einen großen Teil ihres Einkommens für Konsumzwecke aufwenden müssen. Bei Haushalten mit höherem Einkommen bleibt der Entlastungseffekt

auf die Wirkungen der Freibeträge für Kinder begrenzt, indem auch die Einmalzahlung bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet wird.

- Für Investitionen der Öffentlichen Hand und zur Stärkung von Forschung und Konjunktur stellt der Bund insgesamt 16,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 4 Mrd. Euro für zusätzliche Bundesinvestitionen vorgesehen. Mit 10 Mrd. Euro unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hinzu treten das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (1,5 Mrd. Euro), das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (900 Mio. Euro) und die Förderung der Forschung im Bereich Mobilität (500 Mio. Euro). Diese befristeten Maßnahmen werden in einem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zusammengefasst, das eine eigene Kreditemächtigung und eine wirksame Tilgungsregelung erhält.
- Zur Ausweitung des Investitionsvolumens der Öffentlichen Hand wird der Bund über das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ Investitionen der Länder und Kommunen in Kindergärten, Schulinfrastruktur und Hochschulen sowie Forschungsinvestitionen an Hochschulen und Außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern. Auf den Investitionsschwerpunkt Bildung werden 65 Prozent der Finanzhilfen des Bundes, also 6,5 Mrd. Euro, entfallen. Mit der Setzung dieser Schwerpunkte wird nachhaltig in die Verbesserung einer zukunftsfähigen Infrastruktur investiert.
- Die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe werden zum 1. Juli 2009 durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung in der Zeit von 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 erhöht. Damit ist dem Anliegen u. a. des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfs anzupassen, Rechnung getragen.
- Die Einführung von Kurzarbeit wird für alle Unternehmen und Beschäftigten attraktiver und unbürokratischer ausgestaltet durch Erleichterung der Voraussetzungen und Vereinfachung der Antragsstellung.
- Bei der Kurzarbeit werden den Arbeitgebern in den Jahren 2009 und 2010 die Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit hälftig erstattet.
- Die Kosten der Qualifizierung von Beschäftigten in Kurzarbeit werden bezuschusst. Qualifiziert der Arbeitgeber seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Zeit der Kurzarbeit, werden in den Jahren 2009 und 2010 dem Arbeitgeber die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
- Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird über den 30. Juni 2010 bis Ende des Jahres 2010 stabil bei 2,8 Prozent gehalten und eine Stundung der darlehensweisen Ausgleichverpflichtung des Bundes eingeführt.
- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 bei neu geförderten Umschulungen zu Alten- und Krankenpflegern die vollständige Finanzierung.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, die bisher auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss (§ 77 SGB III) und ältere Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt war (§ 417 SGB III), wird auf alle Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegt. Damit wird auch der Anwendungsbereich des WeGebAU-Programmes der Bundesagentur für Arbeit erweitert.

- Für die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern in der Leiharbeit werden Zuschüsse zur Qualifizierung in den Jahren 2009 und 2010 bereitgestellt.
- Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt. Eine entsprechende Absenkung erfolgt auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Zum Ausgleich steigt der bislang vorgesehene Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 erreicht der Bundeszuschuss den bislang für 2016 vorgesehenen Endwert von 14 Mrd. Euro. Diese Maßnahme dient insbesondere der Entlastung der Wirtschaft und der Stärkung der Kaufkraft der Bürgerinnen und Bürger.

Der vorliegende Gesetzentwurf vervollständigt und verstärkt die bereits in den vergangenen Monaten ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung als Reaktion auf die Rezession, die der Sicherung von Wachstum und insbesondere dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen.

Mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die Wirksamkeit und Effizienz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erhöht. Vereinfachung von arbeitsmarktpolitischen Regelungen und Entbürokratisierung gewährleisten mehr Transparenz. Die Handhabung der Instrumente wurde wesentlich erleichtert, die dezentrale Verantwortung gestärkt. Mit dem Gesetz wurden die präventiven und innovativen Ansätze der Arbeitsmarktpolitik ausgebaut. Die Arbeitsmarktpolitik ist gut aufgestellt, um ein zentrales Handlungsfeld bei der Bewältigung von beschäftigungspolitischen Problemen zu sein.

Entsprechend den besonderen Herausforderungen, die mit der aktuellen wirtschaftlichen Krise verbunden sind, werden mit diesem Gesetz die arbeitsmarktpolitischen Handlungsmöglichkeiten mit dem Ziel erweitert bzw. geschärft, durch verstärkte Kurzarbeit Entlassungen zu vermeiden und die Zeit der Unterauslastung für Qualifizierung zu nutzen.

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit als Folge der Krise wurde gebremst durch das von der Bundesregierung bereits im November aufgelegte erste Maßnahmenpaket mit dem Titel „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“. Es enthält langfristig zweckmäßige, kurzfristig umsetzbare und rasch wirksame Maßnahmen zur Überwindung der Konjunkturschwäche. Mit diesem Maßnahmenpaket für Wachstum und Beschäftigung hat die Bundesregierung bereits wichtige Impulse gesetzt, um Wirtschaft und Arbeitsmarkt von den Folgen der internationalen Finanzkrise gezielt zu entlasten.

Zusammen mit den schon beschlossenen Maßnahmen setzt der Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland insgesamt über 80 Mrd. Euro zielgerichtet für die Überwindung der Krise und die umfassende Modernisierung des Landes ein. Das ist ein massiver Wachstumsimpuls und eine starke Antwort auf die Auswirkungen der globalen Rezession.

Gesetzgebungskompetenz

Zu Artikel 1 und 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG).

Zu Artikel 3, Artikel 5 und Artikel 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus und des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Ab-

satz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen in Artikel 3, 5 und 8 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen. Die Regelungen zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familien, die Leistungen nach diesem Buch erhalten. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich.

Zu Artikel 4 (Finanzausgleichsgesetz)

Im Falle der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG.

Zu Artikel 6 (Errichtung des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds")

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 GG als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Sondervermögens Gebrauch.

Zu Artikel 7 (Zukunftsinvestitionsgesetz)

Die Gesetzgebungskompetenz für das Zukunftsinvestitionsgesetz folgt aus Artikel 104b Absatz 2 GG.

Zu Artikel 9 bis 14 und 16 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Aufhebung der Beitragssatzverordnung, Senkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung, Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Zu Artikel 15 (Änderung der Regelsatzverordnung)

Die Änderung der Regelsatzverordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Regelsatzverordnung beinhaltet die Vorschriften zur Bestimmung der Höhe der Leistungen für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe. Da die Sozialhilfe für die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Referenzsystem darstellt, wird durch die Regelsatzverordnung auch die Leistungshöhe dieses Leistungssystems vorgegeben. Angesichts der konjunkturpolitisch begründeten Notwendigkeit einer raschen Umsetzung aller Maßnahmen des Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität“ ist die Einbeziehung in das Artikelgesetz erforderlich. Die der Regelsatzverordnung zugrunde liegende Verordnungsermächtigung (§ 40 SGB XII) wird durch die Änderung nicht überschritten.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen in Artikel 8 bis 10 und 14 bis 16 wurden geprüft. Frauen und Männern kommen die gesetzlichen Änderungen gleichermaßen zu Gute. Quantitativ sind Männer jedoch stärker als Frauen von den

Änderungen betroffen, da der Beschäftigtenanteil der Männer im Verarbeitenden Gewerbe, in dem Kurzarbeit besonders häufig eingesetzt wird, als auch in der Leiharbeit überdurchschnittlich hoch ist. Allerdings sind die Beschäftigten dieser Branchen besonders stark von der aktuellen wirtschaftlichen Situation betroffen.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 66 Abs. 1 Satz 2 EStG</u> Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 100 € für das Kalenderjahr 2009 ("Kinderbonus")	Insg.	- 1.530	- 1.800	+ 175	+ 95	-	-
		ESt	+ 270	-	+ 175	+ 95	-	-
		LSt	- 1.800	- 1.800	-	-	-	-
		Bund	- 650	- 765	+ 74	+ 40	-	-
		ESt	+ 115	-	+ 74	+ 40	-	-
		LSt	- 765	- 765	-	-	-	-
		Länder	- 651	- 765	+ 75	+ 41	-	-
		ESt	+ 114	-	+ 75	+ 41	-	-
		LSt	- 765	- 765	-	-	-	-
		Gem.	- 229	- 270	+ 26	+ 14	-	-
		ESt	+ 41	-	+ 26	+ 14	-	-
		LSt	- 270	- 270	-	-	-	-
		2	<u>§ 1 FAG</u> Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Zusammenhang mit dem Kinderbonus	Insg.	.	-	.	-
USt	.			-	.	-	-	-
Bund	.			-	- 880	-	-	-
USt	.			-	- 880	-	-	-
Länder	.			-	+ 880	-	-	-
USt	.			-	+ 880	-	-	-
Gem.	.			-	.	-	-	-
USt	.			-	.	-	-	-

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
3	§ 32 a EStG	Insg.	- 5.940	- 3.110	- 5.780	- 6.150	- 6.195	- 6.310
	Verbesserung des Einkommensteuertarifs:	ESt	- 1.095	- 535	- 1.140	- 970	- 1.000	- 1.190
	1. Stufe 2009: Grundfreibetrag 7.834 €;	LSt	- 4.535	- 2.410	- 4.340	- 4.860	- 4.870	- 4.790
	Eingangssteuersatz 14 %; Rechtsverschiebung aller Eckwerte des Tarifs um 400 €;	SolZ	- 310	- 165	- 300	- 320	- 325	- 330
	2. Stufe 2010: Grundfreibetrag steigt auf 8.004 €;	Bund	- 2.702	- 1.416	- 2.630	- 2.798	- 2.820	- 2.872
	Eingangssteuersatz bleibt bei 14%, weitere	ESt	- 465	- 227	- 485	- 412	- 425	- 506
	Rechtsverschiebung des Tarifs um 330 €	LSt	- 1.927	- 1.024	- 1.845	- 2.066	- 2.070	- 2.036
	(insgesamt Rechtsverschiebung des Tarifs um 730 € in den Stufen 1 und 2 zusammen)	SolZ	- 310	- 165	- 300	- 320	- 325	- 330
		Länder	- 2.394	- 1.252	- 2.328	- 2.477	- 2.494	- 2.540
		ESt	- 466	- 228	- 484	- 412	- 425	- 505
		LSt	- 1.928	- 1.024	- 1.844	- 2.065	- 2.069	- 2.035
		Gem.	- 844	- 442	- 822	- 875	- 881	- 898
		ESt	- 164	- 80	- 171	- 146	- 150	- 179
		LSt	- 680	- 362	- 651	- 729	- 731	- 719
4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 7.470	- 4.910	- 5.605	- 6.055	- 6.195	- 6.310
		ESt	- 825	- 535	- 965	- 875	- 1.000	- 1.190
		LSt	- 6.335	- 4.210	- 4.340	- 4.860	- 4.870	- 4.790
		SolZ	- 310	- 165	- 300	- 320	- 325	- 330
		USt	.	-	.	-	-	-
		Bund	- 3.352	- 2.181	- 3.436	- 2.758	- 2.820	- 2.872
		ESt	- 350	- 227	- 411	- 372	- 425	- 506
		LSt	- 2.692	- 1.789	- 1.845	- 2.066	- 2.070	- 2.036
		SolZ	- 310	- 165	- 300	- 320	- 325	- 330
		USt	.	-	- 880	-	-	-
		Länder	- 3.045	- 2.017	- 1.373	- 2.436	- 2.494	- 2.540
		ESt	- 352	- 228	- 409	- 371	- 425	- 505
		LSt	- 2.693	- 1.789	- 1.844	- 2.065	- 2.069	- 2.035
		USt	.	-	+ 880	-	-	-
		Gem.	- 1.073	- 712	- 796	- 861	- 881	- 898
		ESt	- 123	- 80	- 145	- 132	- 150	- 179
		LSt	- 950	- 632	- 651	- 729	- 731	- 719
		USt	.	-	.	-	-	-

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Durch die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderbonus) entstehen für den Bund Kosten in Höhe von bis zu 6 Mio. Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (Artikel 6) nicht belastet. Etwaige Mehrausgaben für die Verwaltung des Sondervermögens, die insbesondere bei der Vergabe der Fördermittel entstehen können, werden durch Umschichtungen im jeweiligen Einzelplan finanziert. Das Maßnahmenpaket erfordert Fördermittel bis zu 16,9 Mrd. Euro; das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen die erforderlichen Mittel einschließlich der Ausgaben für die anfallenden Zinsen bis zur Höhe von 21 Mrd. Euro aufzunehmen. Für das Sondervermögen wird eine besondere Tilgungsregel festgelegt. Länder und Kommunen werden hierdurch weder be- noch entlastet.

Der Bundeshaushalt wird durch das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Artikel 7) nicht belastet. Das Investitionsprogramm umfasst Fördermittel - finanziert aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ - im Umfang von 10 Mrd. Euro. Die Länder und Kommunen haben einen Kofinanzierungsanteil von 25 Prozent zu finanzieren.

Die Senkung des Beitrages zur Arbeitsförderung mindert die Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit um voraussichtlich 800 Mio. Euro im Jahr 2010.

Die befristeten Änderungen beim Kurzarbeitergeld führen zu Mehrausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit von insgesamt 2,3 Mrd. Euro. Dies beinhaltet die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, die Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit für Zeiten der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Auswirkungen der vereinfachten Antragstellung und geminderten Voraussetzungen für Kurzarbeit. Die möglichen Minderausgaben für Leistungen des Arbeitslosengelds durch eine Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeit können nicht beziffert werden. Sie sollten jedoch mögliche Mehrkosten durch eine höhere Zahl von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern mindern.

Durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen des § 417 SGB III werden zusätzlich je 220 000 jährliche Eintritte in den Jahren 2009 bis 2010 und damit verbundene Mehrkosten von 200 Mio. Euro jährlich erwartet. Die Übernahme von Weiterbildungskosten von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern bei Wiedereinstellung führt zu schätzungsweise 22 000 jährlichen Eintritten in den Jahren 2009 und 2010 und Mehrkosten von insgesamt 450 Mio. Euro. Bei der Wiedereinführung der Vollfinanzierung der Alten- und Krankenpflegeumschulungen werden in den Jahren 2009 und 2010 je Rechtskreis 2.500 Eintritte erwartet, für welche das dritte Jahr der Umschulung zusätzlich finanziert wird. Dies führt in den Jahren 2011 und 2012 zu Mehrkosten für die Bundesagentur für Arbeit im Bereich des SGB III von 130 Mio. Euro und für den Bund im Bereich des SGB II von 50 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Regelleistung für 6- bis 13-jährige Bezieher von Sozialgeld von 60 Prozent auf 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung führt bei einer Anzahl von voraussichtlich 810 000 betroffenen Kindern zu Mehrkosten des Bundes von 340 Mio. Euro für die Jahre 2010 und 2011.

Die Belastungen der Bundesagentur für Arbeit werden aus deren Haushalt getragen. Sollte sich die Notwendigkeit eines Darlehens an die Bundesagentur für Arbeit ergeben, würde dies zu Mehrausgaben des Bundes voraussichtlich ab dem Jahr 2010 führen. Aus jetziger Sicht könnte sich die Höhe eines Darlehens auf rund 1 Mrd. Euro belaufen.

	2009	2010	2011	2012
Mehrkosten der Bundesagentur für Arbeit	1.500	2.400	150	65
Senkung des Beitrags zur AF	0	800	0	0
Änderungen beim Kurzarbeitergeld	1.100	1.200	0	0
Qualifizierung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern bei Wiedereinstellung	200	200	50	0
Ausweitung Weiterbildung Beschäftigter	200	200	35	0
Wiedereinführung Vollfinanzierung Pflegeumschulungen im SGB III	0	0	65	65
Mehrkosten des Bundes	170	340	365	25
Erhöhung der Regelleistung für 6- bis	170	340	340	0

13-Jährige von 60 Prozent auf 70 Prozent im SGB II				
Wiedereinführung Vollfinanzierung Pflegeumschulungen im SGB II	0	0	25	25

in Mio. Euro

Nach den vorliegenden statistischen Daten ist davon auszugehen, dass von der Einführung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB XII etwa 11 000 Kinder profitieren werden. Damit entstehen Ländern und Kommunen durch die Regelsatzerhöhung von 60 Prozent auf 70 Prozent des Eckregelsatzes für alle 6- bis 13-Jährigen im Jahr 2009 Mehrkosten von rund 3 Mio. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 Mehrkosten von jeweils etwa 5 Mio. Euro im Bereich des SGB XII.

Der Bundeshaushalt wird durch das Gesetz zur Änderung des SGB V (Artikel 11) in Höhe von 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2009, von jeweils 6,3 Mrd. Euro in den Jahren 2010 und 2011 sowie von 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2012 belastet. Diesen Mehrbelastungen stehen im Vergleich zum bisher festgesetzten Beitragssatzniveau geschätzte Entlastungen der öffentlichen Hand von rund 600 Mio. Euro im Jahr 2009 und 1,2 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2010 gegenüber. Beim Bundeszuschuss zur Krankenversicherung der Landwirte entstehen im Jahr 2009 Mehrbelastungen für den Bund im niedrigen einstelligen Millionenbereich, die im bestehenden Haushaltsansatz des Epl. 10 aufgefangen werden. Über den geringfügigen Mehrbedarf in den Folgejahren wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2010 entschieden.

Der Bund wird als Arbeitgeber durch die Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes jährlich um rund 15 Mio. Euro (im Jahr 2009 circa 7,5 Mio. Euro) entlastet. Zudem wird der Bund um insgesamt jährlich rund 260 Mio. Euro (im Jahr 2009 130 Mio. Euro) durch die Absenkung der vom Bund zu tragenden Beiträge von Beziehern von Arbeitslosengeld II im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (jährlich rund 230 Mio. Euro, 2009 circa 115 Mio. Euro), durch Beteiligung an der knappschaftlichen Rentenversicherung (jährlich rund 25 Mio. Euro, 2009 circa 13 Mio. Euro), sowie durch die Beteiligung des Bundes an kleineren Systemen, etwa den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (jährlich rund 5 Mio. Euro, 2009 circa 2,5 Mio. Euro), entlastet.

Die Länder und Kommunen werden als Arbeitgeber durch die Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes um jährlich rund 145 Mio. Euro (in 2009 circa 72,5 Mio. Euro) und durch die Beteiligung der Länder an kleineren Systemen um jährlich rund 25 Mio. Euro (in 2009 circa 12,5 Mio. Euro) entlastet.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sinken die Ausgaben in Folge der Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes um rund 645 Mio. Euro jährlich (in 2009 rund 323 Mio. Euro). Davon entfallen rund 620 Mio. Euro (in 2009 circa 310 Mio. Euro) auf die allgemeine Rentenversicherung und rund 25 Mio. Euro (in 2009 circa 13 Mio. Euro) auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Letztere entspricht der bereits genannten Entlastung des Bundes aufgrund dessen Beteiligung an der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Minderbelastungen für die Krankenversicherung der Arbeitslosengeld-Bezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit) belaufen sich auf jährlich rund 120 Mio. Euro (2009 circa 60 Mio. Euro).

Zusätzlich vermindert sich infolge der Senkung der Krankenversicherungsbeiträge der Betriebsausgabenabzug entsprechend (Arbeitgeberanteil). Hieraus ergeben sich Steuermehreinnahmen von rund 150 Mio. Euro im Jahr 2009. Hiervon entfallen auf den Bund und die Länder jeweils 46 Mio. Euro, auf die Gemeinden 58 Mio. Euro. Diese Steuermehreinnahmen steigen bis 2012 auf rund 580 Mio. Euro.

Zusätzlich führt die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen ab 2010 zu verringerten Sonderausgaben bzw. entsprechenden Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 600 Mio. Euro (davon Bund: 274 Mio. Euro; Länder: 241 Mio. Euro; Gemeinden: 85 Mio. Euro).

Sonstige Kosten

Die jährliche Entlastung der Unternehmen durch die Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus entspricht bei einer Absenkung des Beitragssatzniveaus um insgesamt 0,6 Beitragssatzpunkte rechnerisch einer Größenordnung von circa 2 Mrd. Euro. Weitere finanzielle Wirkungen für die Wirtschaft und insbesondere auch für mittelständische Unternehmen entstehen mit diesem Gesetz nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer werden in ihrer Gesamtheit durch die Senkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus in ähnlichem Umfang entlastet wie die Arbeitgeber. Gesetzlich krankenversicherte Rentner werden in gleichem Umfang wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entlastet.

Aus der Absenkung des paritätisch finanzierten Beitragssatzes ergeben sich wegen des im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt geringen Umfangs der finanziellen Entlastungen isoliert betrachtet allenfalls geringe, nicht quantifizierbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 32a Absatz 1)

Zur Abfederung des Konjunkturerinbruchs soll die Binnenmarktnachfrage in der Krise besonders nachhaltig gefördert werden. Durch die Anhebung des Grundfreibetrages auf 7 834 Euro (ab 2010 auf 8 004 Euro) bei gleichzeitiger Senkung des Eingangssteuersatzes auf 14 Prozent sowie Anhebung der Tarifgrenzen um 400 Euro (ab 2010 um weitere 330 Euro) werden alle Steuerpflichtigen entlastet. Auf diese Weise steht den steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern jährlich mehr Geld zur Verfügung, das in den Wirtschaftskreislauf zur Konjunkturbelebung gelangen kann. Die Steuersenkung soll insbesondere die Nachfrage bei Steuerpflichtigen mit niedrigeren und mittleren Einkommen stärken.

Der in § 32a Absatz 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzes normierte Einkommensteuertarif gilt nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794 vom 24. Dezember 2008) für den Veranlagungszeitraum 2009 und wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 durch den Einkommensteuertarif in § 52 Absatz 41 EStG in der Fassung dieses Gesetzes ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz)

Mit den Änderungen werden die Änderungen beim Einkommensteuertarif im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Steuerklassen V und VI umgesetzt; vgl. Änderung des § 32a Absatz 1 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Die Änderungen sind für den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794 vom 24. Dezember 2008) erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzu-

wenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 3 (§ 41c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 - neu -)

Nach geltendem Recht ist der Arbeitgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung – wie der in diesem Änderungsgesetz vorgesehenen und für den Steuerpflichtigen günstigen Tarifänderung. In der Praxis wird eine Neuberechnung meist vorgenommen, wenn dies technisch möglich ist. Um sicher zu stellen, dass die Steuerentlastungen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern flächendeckend und zeitnah zugute kommen, wird der Arbeitgeber in dem neuen Satz 2 nunmehr ausdrücklich dazu verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Das ist regelmäßig der Fall bei Arbeitgebern mit maschineller Lohnabrechnung, deren Lohnabrechnungsprogramme eine rückwirkende Neuberechnung vorsehen und ermöglichen. Der Wegfall des Wahlrechts kann insoweit die Entwicklung und Erstellung von Lohnabrechnungsprogrammen vereinfachen und deren Anwendung erleichtern, weil eine Anweisung des Arbeitgebers zur Korrektur der Lohnabrechnungen zurückliegender Zeiträume nicht mehr erforderlich ist; sie kann nun fest programmiert werden und programmgesteuert erfolgen.

Die Art und Weise der Neuberechnung wird durch die gesetzliche Verpflichtung nicht zwingend festgelegt. Sie kann folglich durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnabrechnungszeiträume oder durch eine Differenzberechnung für diese Monate im nächsten (nächstmöglichen) Lohnzahlungszeitraum erfolgen. Auch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug ist nicht ausgeschlossen, sofern sie noch im Rahmen des Ziels (schnellstmögliche Erstattung zu viel erhobener Lohnsteuer durch den Arbeitgeber) liegt. Eine Verpflichtung zur geänderten Lohnsteuerberechnung scheidet von vornherein aus, wenn z. B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist.

Nicht wirtschaftlich zumutbar kann einem Arbeitgeber die Neuberechnung für zurückliegende Lohnabrechnungszeiträume jedoch sein, wenn sein Lohnabrechnungsprogramm dies nicht kurzfristig und mit vertretbaren Kosten realisieren kann. Andernfalls könnte dies bei kleineren Arbeitgebern zu finanziellen Belastungen führen, insbesondere unter Berücksichtigung der weiteren Arbeiten, wie z. B. Druck neuer Lohnabrechnungen, und wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sein, wenn die steuerliche Entlastung des Arbeitnehmers nur gering ist. Zukünftige Lohnzahlungen müssen jedoch regelmäßig mit der geänderten Tarifformel gerechnet werden.

Die Änderung ist für den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 (BGBl. I S. 2794 vom 24. Dezember 2008) erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1 vor Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 41c Absatz 1 EStG, weil im dortigen neuen Satz 2 erstmals in bestimmten Fällen eine Verpflichtung zur Neuberechnung der Lohnsteuer eingeführt wird. Behält der Arbeitgeber eine nachträglich zu erhebende Lohnsteuer nicht ein, ist er verpflichtet, dies dem Betriebsstättenfinanzamt unver-

züglich anzuzeigen. Eine solche Anzeigepflicht besteht nach wie vor nicht bei zu viel erhobener (zu erstattender) Lohnsteuer, wie im Fall der Tarifänderung in diesem Änderungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 41 - neu -)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 wird der Grundfreibetrag weiter auf 8 004 Euro angehoben. Außerdem steigen die Tarifgrenzen ab 2010 um weitere 330 Euro. Diese Maßnahmen dienen der zusätzlichen Steuerentlastung der Bürgerinnen und Bürger und stellen einen Beitrag zur nachhaltigen Förderung der Binnenmarktnachfrage und damit der Konjunkturbelebung dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 51)

Mit den Änderungen werden ab 2010 die Änderungen beim Einkommensteuertarif im Lohnsteuerabzugsverfahren umgesetzt; vgl. Änderung des § 52 Absatz 41 EStG im vorliegenden Änderungsgesetz.

Die bisherige Regelung in § 52 Absatz 51 EStG ist zeitlich überholt und kann wegfallen.

Die Änderungen durch § 52 Absatz 51 EStG in der Fassung dieses Gesetzes für den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffen erstmals den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2009 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.

Zu Nummer 5 (§ 66 Absatz 1 Satz 2 - neu -)

Über den bereits im Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009) hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen.

Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages erfolgt im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs (§ 31 EStG). Dies bedeutet, dass der Einmalbetrag in die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführende Vergleichsberechnung, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wird oder hierfür die Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind, einbezogen wird.

Für den Einmalbetrag gelten alle Vorschriften, die auch für das - monatlich gezahlte - steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung des Einmalbetrages kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

§ 66 Absatz 1 Satz 2 - neu - EStG tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 2 (§ 56 Satz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Mit den Änderungen werden die Änderungen beim Einkommensteuertarif für die Steuererklärungspflicht nachvollzogen; vgl. Änderung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes.

Zu Artikel 3 (§ 6 Absatz 3 - neu - Bundeskindergeldgesetz)

Über den bereits im Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009) hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen. Auch Kinder, die für sich selbst Kindergeld nach § 1 Absatz 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten, sollen die Einmalzahlung erhalten.

Die Regelung im BKGG folgt dabei der Regelung im Einkommensteuergesetz.

Für den Einmalbetrag gelten alle Vorschriften, die auch für das - monatlich gezahlte - Kindergeld nach dem BKGG maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 3 BKGG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrages sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Einmalbetrages durch die Familienkassen werden nach der Verkündung des Gesetzes zeitnah durch eine Einzelweisung geregelt.

Zu Artikel 4 (§ 1 Satz 5 Finanzausgleichsgesetz)

Zur vollständigen Übernahme der finanziellen Lasten aus dem Kinderbonus durch den Bund wird der dem Bund nach § 1 Satz 5 FAG zustehende Festbetrag im Jahr 2010 um 880 Mio. Euro reduziert.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus - neu -)

Über den bereits im Familienleistungsgesetz vom 22. Dezember 2008 enthaltenen Förderschwerpunkt für Familien (spürbare Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab 2009) hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Hierdurch wird gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen. Um dies zu gewährleisten, muss der Einmalbetrag auch bei Sozialleistungen als zusätzliches Einkommen zur Verfügung stehen.

Auf den Barunterhaltsanspruch von Kindern ist der Einmalbetrag in entsprechender Anwendung der Regelungen zur Berücksichtigung des Kindergeldes (§ 1612b BGB) anzurechnen.

Die Regelung erfolgt in einem gesonderten Gesetz, um eine Vielzahl von Änderungen in den einzelnen Sozialgesetzen zu vermeiden.

Zu Artikel 6 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ - neu -)

Allgemein

Die Belastungen des Bundes aus den investiven Maßnahmen des Konjunkturpakets (16,9 Mrd. Euro zzgl. Zinsaufwendungen) werden als sichtbares Zeichen für eine nachhaltige Finanzpolitik in einem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zusammengefasst und mit einer Tilgungsregelung versehen. Einbezogen sind:

- Finanzhilfen für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit bis zu 10 Mrd. Euro,
- Bundesinvestitionen mit bis zu 4 Mrd. Euro,
- Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage mit bis zu 1,5 Mrd. Euro,
- Ausweitung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand mit bis zu 900 Mio. Euro und
- Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich Mobilität mit bis zu 500 Mio. Euro.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen die erforderlichen Mittel einschließlich der Ausgaben für die anfallenden Zinsen bis zu einem Betrag von 21 Mrd. Euro aufzunehmen.

Die Bundesmittel für Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder werden durch einen Kofinanzierungsanteil der Länder aus ihren Haushalten ergänzt. Die Gewährung der Finanzhilfen an die Länder wird durch ein gesondertes Bundesgesetz sowie eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ als Sondervermögen des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere Ländern und Kommunen, wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen tätig.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Die Bereiche, in denen die Mittel des Sondervermögens eingesetzt werden sollen, werden bestimmt.

Zu § 3 (Förderfähige Maßnahmen)

Absatz 1 enthält den Hinweis auf die nach Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes notwendige Regelung für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder. Die förderfähigen Maßnahmen ergeben sich nach Absatz 2 im Übrigen aus der Anlage zu diesem Gesetz. Absatz 3 enthält eine Befristung, insbesondere bis wann die förderfähigen Projekte begonnen sein müssen und wie lange die Auszahlung der Mittel erfolgen kann.

Zu § 4 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Sondervermögen die rechtliche Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses

sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 5 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 5 (Kreditermächtigung)

Nach der Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen Kredite für das Sondervermögen bis zu der angegebenen Höchstgrenze aufnehmen. Damit soll der Bedarf für die Finanzierung der Maßnahmen sowie der Verbindlichkeiten des Sondervermögens (Zinsen) gedeckt werden. Absatz 2 sorgt für den Fall vor, falls die Tilgung des Sondervermögens nicht kontinuierlich erfolgen kann. Absatz 3 ist der Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2009 nachgebildet.

Zu § 6 (Tilgung)

Zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens soll ab 2010 der Anteil des Bundesbankgewinns, der über den im Bundeshaushalt veranschlagten Betrag hinausgeht und nicht zur Tilgung der Schulden des Erblastentilgungsfonds benötigt wird, verwendet werden. Der potentiell für die Tilgung einzusetzende Anteil des Bundesbankgewinns steigt, indem der für den Bundeshaushalt vorgesehene Anteil von derzeit bis zu 3,5 Mrd. Euro in den Jahren 2011 und 2012 jeweils um 500 Mio. Euro abgesenkt wird. Vorbild ist eine Regelung zum Erblastentilgungsfonds, bei dem seit 1995 rd. 34 Mrd. Euro aus dem Bundesbankgewinn zur Schuldentilgung beigetragen haben. Damit wird eine verlässliche Perspektive zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten auch dieses Sondervermögens in einem überschaubaren Zeitraum eröffnet.

Die Bundesregierung behält sich vor, in künftigen Haushaltsjahren zusätzlich zur Verwendung eines Teils des Bundesbankgewinns in wirtschaftlich günstigen Zeiten einen noch festzusetzenden Teil der konjunkturell bedingten Steuermehreinnahmen des Bundes zusätzlich zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens einzusetzen.

Zu § 7 (Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einem Wirtschaftsplan einzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit das finanzielle Gebaren des Sondervermögens transparent und nachvollziehbar ist. Für das Sondervermögen gilt nach Satz 3 in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes.

Zu § 8 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung.

Zu § 9 (Zuständigkeit)

Es wird eine Verwaltungszuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bestimmt, um das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage durchführen zu können.

Zu § 10 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund. Zusätzliche nennenswerte Verwaltungskosten im Vergleich zu einer unmittelbaren Gewährung von Finanzhilfen entstehen nicht, da alle wesentlichen Tätigkeiten auch in diesem Fall anfallen würden. Etwai-ge Mehrausgaben werden durch Umschichtungen finanziert.

Zu § 11 (Auflösung)

Die Aufgaben des Sondervermögens sind von vornherein zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen wird daher automatisch nach der Tilgung seiner Verbindlichkeiten aufgelöst. Es wird außerdem die Bekanntmachung der Auflösung und der Verbleib seines Vermögens (ggf. Ansprüche wegen nicht zweckgerechter Verwendung der Mittel) geregelt.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder - Zukunftsinvestitionsgesetz - neu -)

Allgemein

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulInvG) enthält die Bestimmungen über die von der Bundesregierung am 14. Januar 2009 im Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ beschlossenen Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes für zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Mit diesem breit angelegten Investitionsprogramm zur Infrastrukturförderung wird ein entscheidender Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und zugleich zur Verbesserung der Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Mit dem Investitionsprogramm fördert der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 10 Mrd. Euro zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Der Bund erwartet, dass mindestens die Hälfte des Volumens im Jahr 2009 wirksam wird. Die Mittel sollen dabei überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Dabei sind die Länder aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch finanzschwache Kommunen Zugang zu den Finanzhilfen erhalten.

Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)

§ 1 Absatz 1 konkretisiert das Investitionsprogramm hinsichtlich des Instrumentariums und beziffert das dafür eingesetzte Fördervolumen auf 10 Mrd. Euro. Im Hinblick auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz bestimmt Absatz 2, dass mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen im Jahr 2009 wirksam werden soll. Absatz 3 stellt die besondere Bedeutung der Kommunen heraus. Als Träger des überwiegenden Teils der öffentlichen Investitionen soll ihnen auch der überwiegende Teil der Finanzhilfen zugute kommen, wobei ein besonderes Gewicht auf finanzschwache Kommunen gelegt wird.

Als Investitionen werden auch Investitionen von sonstigen Trägern angesehen, die Landes- oder Kommunalaufgaben erfüllen.

Zu § 2 (Verteilung)

§ 2 teilt den in § 1 festgelegten Gesamtbetrag der Finanzhilfen anteilig auf die Länder auf. Als Verteilungsschlüssel wird, je zur Hälfte, der Königsteiner Schlüssel 2009 sowie der Schlüssel des Investitionspakts 2009 zu Grunde gelegt.

Zu § 3 (Förderbereiche)

§ 3 Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b GG gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt. Die Maßnahmen nach Nummer 1 sehen mit besonderem Schwerpunkt Investitionen in der Bildungsinfrastruktur vor. Hierzu gehören Investitionen an Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere energetische Sanierungen; ferner können Investitionen in der Forschung und in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur gefördert werden.

Die in der Nummer 2 genannten Gebiete setzen ebenfalls im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nach Artikel 104b Absatz 1 GG zusätzliche Impulse für die Verbesserung der allgemeinen Infrastruktur.

Der Förderbereich ländliche Infrastruktur umfasst auch den Bereich Dorferneuerung. Der Förderbereich Informationstechnologie umfasst auch den Bereich Breitband. Zu den sonstigen Infrastrukturinvestitionen gehören auch Lärmschutzmaßnahmen, die über Lärmschutzmaßnahmen bei kommunalen Straßen hinausgehen, Investitionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Ausrüstungsinvestitionen.

Absatz 2 legt eine quotale Aufteilung der Gesamtförderung auf die in zwei Investitionsschwerpunkte gegliederten Förderbereiche fest. Absatz 3 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen auf zusätzliche Investitionen, weil sich nur diese zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eignen.

Zu § 4 (Doppelförderung)

§ 4 Absatz 1 legt ein Doppelförderungsverbot im Hinblick auf andere Mischfinanzierungen und bestimmte KfW-Darlehensförderungen fest. Um möglichst viele Investitionen zu initiieren, ist das Doppelförderungsverbot nicht programmbezogen, sondern vorhabenbezogen festgelegt. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs. Absatz 3 stellt auf die längerfristige Nutzbarkeit förderfähiger Investitionen ab.

Zu § 5 (Förderzeitraum)

§ 5 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Zeitpunkt der Realisierung der Investition.

Zu § 6 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Absatz 1 begrenzt die Förderung des Bundes auf 75 Prozent der öffentlichen Finanzierung, die Länder einschließlich Kommunen tragen mindestens 25 Prozent. Die Länder gewährleisten, dass auch bei zusätzlicher Finanzierung Dritter (Finanzierung durch private Träger oder EU) die öffentlichen Investitionen 13,33 Mrd. Euro betragen. Mit dem in § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Anteil von 70 Prozent zur Finanzierung kommunalbezogener Investitionen stehen damit den Kommunen 9,33 Mrd. Euro zur Verfügung. Finanzierungen Dritter treten insoweit hinzu. Absatz 2 enthält haushaltsrechtliche Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Fördermittel. Die Regelung ist so gefasst, dass es den Ländern möglich ist, den einzelnen Gemeinden auf der Basis eines von den Ländern festzulegenden Schlüssels ein Investitionsvolumen zuzuordnen (Ermächtigungsrahmen) und damit für die Gemeinden die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen, um Investitionen in Höhe des ihnen zugewiesenen Volumens sofort vornehmen zu können. Die Mittelauszahlung erfolgt dann im Rahmen der hier festgelegten Regelungen.

Zu § 7 (Rückforderung)

§ 7 Absatz 1 legt für den Fall der Fehlverwendung der Fördermittel die Rückforderungsansprüche des Bundes sowie die Modalitäten der Verzinsung fehlverwendeter Mittel fest. Geregelt werden auch die Bedingungen für die Wiederinanspruchnahme von fehlverwendeten Mitteln durch die Länder. Absatz 2 befristet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bundesförderung. Die Vereinnahmung und Verausgabung der Zahlungsflüsse erfolgt durch das Sondervermögen.

Zu § 8 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 8 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor.

Zu Artikel 8 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines § 74 SGB II.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 421t Absatz 4 bis 6 SGB III. Wie nach geltendem Recht (§ 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 77 ff., § 417 SGB III) sollen die Änderungen im Förderrecht der beruflichen Weiterbildung nach § 421t Absatz 4 bis 6 SGB III auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anwendung finden können.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung des § 28 SGB II.

Zu Nummer 4

Mit der Einführung einer gesonderten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige wird die Änderung der Altersstufen in der Sozialhilfe, die das Referenzsystem für die Leistungshöhe der Grundsicherung für Arbeitsuchende bildet, übernommen. Dadurch erhalten Haushalte von Arbeitslosengeld II-Beziehern, in denen 6- bis 13-jährige Kinder leben, in einer konjunkturrell kritischen Phase zusätzliches Einkommen, das für den Konsum zur Verfügung steht. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung in Artikel 15 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 365 und 421t.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Folgeänderungen zu § 421t Absatz 4 bis 6.

Zu Nummer 3 (§ 175)

Die Evaluation zu den Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes und die Erfahrungen in den vergangenen Schlechtwetterzeiten haben gezeigt, dass die so genannte monatliche Folgeanzeige nicht als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung geeignet ist. Sie bedeutet Aufwand für Arbeitgeber und Arbeitsagenturen. Mit dieser Regelung wird die Folgeanzeige abgeschafft. Dadurch kann der Aufwand für Arbeitgeber und Arbeitsagenturen vermindert werden. Bürokratiekosten werden gesenkt.

Zu Nummer 4 (§ 341)

Durch die Festschreibung des Beitragssatzes von 2,8 Prozent für das zweite Halbjahr 2010 wird garantiert, dass der Beitragssatz auch bei einer länger andauernden Kon-

junkturkrise stabil bleibt. Dieses antizyklische Handeln ist ein deutliches Signal für die Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Zu Nummer 5 (§ 365)

Mit der Regelung wird eine darlehensweise Ausgleichsverpflichtung des Bundes geschaffen. Soweit die Bundesagentur für Arbeit unterjährig als Liquiditätshilfe geleistete Darlehen nicht gemäß § 364 Absatz 2 an den Bund zurückzahlen kann, werden sie zum Ende des Haushaltsjahres für zunächst ein Haushaltsjahr zinsfrei gestundet. Damit wird gewährleistet, dass der gesetzlich auf 2,8 Prozent (bzw. ab dem 1. Januar 2011 auf 3,0 Prozent) festgesetzte Beitragssatz zur Arbeitsförderung auch bei mittelfristig sinkenden Beitragseinnahmen stabil gehalten werden kann. Sinkende Beitragseinnahmen bzw. Mehrausgaben werden vorübergehend vom Bund ausgeglichen; eine Anhebung des Beitragssatzes wird nicht erforderlich. Soweit die Bundesagentur für Arbeit auch zum Schluss des Folgejahres ihre Rückzahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, beginnt sie mit der Tilgung des Darlehens erst dann, wenn sie in einem Jahr einen Überschuss erwirtschaftet hat, den sie ansonsten gemäß § 366 Absatz 1 der Rücklage zuführen würde. Für Haushaltsjahre, in denen die Bundesagentur für Arbeit ein gestundetes Darlehen nicht zurückgezahlt hat, wird dies von der Bundesregierung bei der Haushaltsgenehmigung berücksichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 421t)

Zu § 421t Absatz 1 bis 3 (Kurzarbeitergeld)

In Anbetracht der weltweiten Konjunkturabschwächung als Folge der ernsten Krise auf den globalen Finanzmärkten wurde die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld auf 18 Monate verlängert. Für die Ausfallstunden zahlt die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Der Arbeitgeber leistet neben der Entgeltfortzahlung bei Urlaub und an Feiertagen die Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf Basis von 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll- und dem Istentgelt. Diese angemessene Aufteilung der finanziellen Lasten der Kurzarbeit zwischen Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit und Arbeitnehmer, der auf einen Teil seines Lohnes verzichtet, ist Fundament für das Funktionieren des Fördersystems. Im Ergebnis behalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz und die Arbeitgeber ihr eingearbeitetes Personal. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Wirtschaft sind für einen begrenzten Zeitraum bis Ende des Jahres 2010 zusätzliche Maßnahmen nötig, um das Instrument Kurzarbeitergeld noch attraktiver zu gestalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Als Anreiz, damit Arbeitgeber auch bei länger andauernden und umfangreichen Arbeitsausfällen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter beschäftigen und nicht entlassen müssen, werden die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag zu 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet. Damit werden die Arbeitgeber erheblich von den Kosten der Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet. Sie können ihre eingearbeitete Belegschaft erhalten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten ihren Arbeitsplatz. Entlassungen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung werden vermieden.

Der Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird gemeinsam mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes nach § 323 Absatz 2 gestellt. Damit ist eine unbürokratische und schnelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Vorschrift regelt eine zusätzliche finanzielle Entlastung der Arbeitgeber, die Zeiten des Arbeitsausfalls während der Kurzarbeit für die Qualifizierung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nutzen. Qualifizierte und spezialisierte Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Die Alterung der Gesellschaft wird den Bedarf an Fachkräften noch zusätzlich steigern. Deshalb sind vorrangige Ziele die Vermeidung von Entlassungen durch Kurzarbeit und die Nutzung der Kurzarbeit für Qualifizierung.

Mit der vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Qualifizierung während der Kurzarbeit wird diese noch attraktiver gestaltet und werden für die Unternehmen zusätzliche Anreize zur Weiterbildung ihrer Beschäftigten gesetzt. Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt jeweils für den gesamten Kalendermonat, in dem der vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitnehmer an einer berücksichtigungsfähigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Die Qualifizierung muss den überwiegenden Teil des Arbeitsausfalls, also mindestens 50 Prozent der ausgefallenen Arbeitszeit, umfassen. Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder das Ziel haben, einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Ausdrücklich nicht berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Schulungen im Bereich des Arbeitsschutzes) sowie Qualifizierungen, die im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens sind (z. B. Schulungen zur Einführung einer neuen Produktreihe). Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung (AZWV) ist nicht erforderlich, wenn die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal stattfindet; sie muss aber nach Qualität und zeitlichem Umfang vergleichbar sein. Dies muss durch Vorlage eines konkreten Qualifizierungsplans belegt werden. Da der Bezug von Entgeltersatzleistungen gegenüber der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nachrangig ist, darf die Qualifizierungsmaßnahme der Rückkehr zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit nicht entgegenstehen. Bereits begonnene Maßnahmen sind bei Reduzierung des Arbeitsausfalls an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird gemeinsam mit dem Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes nach § 323 Absatz 2 gestellt. Damit ist eine unbürokratische und schnelle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleistet.

Zu Absatz 1 Satz 2

Der vom Arbeitgeber im Einzelfall zu tragende und individuell berechnete Beitrag zur Sozialversicherung soll möglichst schnell und unbürokratisch erstattet werden. Hierfür ist eine Pauschalierung sinnvoll. Zu Grunde gelegt wird die Sozialversicherungspauschale nach § 133 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Da die Arbeitgeber für Zeiten der Kurzarbeit keine Beiträge zur Arbeitsförderung zu erbringen haben, wird die Sozialversicherungspauschale im Rahmen der Pauschalierung um den Beitrag zur Arbeitsförderung gemindert.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Durch diese Regelung wird für die Jahre 2009 und 2010 das Erfordernis, dass im Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 Prozent betroffen sein muss, ausgesetzt. In der Folge haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Damit entfallen für diese Zeit die Berechnung des Drittelerfordernisses und eventuelle Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Definition von Betriebsabteilungen. Damit wird insbesondere für Branchen im Dienstleistungsbereich (z. B. Zeitarbeitsbranche, Reinigungsgewerbe, etc.) der Nachweis der Erheblichkeit des Arbeitsausfalls erleichtert.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Mit dieser Vorschrift wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Gemäß § 170 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 ist ein Arbeitsausfall vermeidbar, der bei der Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann. In den Jahren 2009 und 2010 gilt dies nicht für Minusstunden. Diese müssen nicht zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Die Arbeitsagenturen verlangen nicht, dass bei Vorhandensein von arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit, die Minusstunden vorsehen, der Arbeitgeber zunächst durch Entgeltvorauszahlungen die Zahlung des Kurzarbeitergeldes vermeidet. Der Nachweis durch den Arbeitgeber und die Prüfung durch die Arbeitsagenturen entfallen. Das Verfahren wird vereinfacht. Die Möglichkeit für Arbeitgeber, die Minusstunden zur Vermeidung von Kurzarbeit im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer freiwillig zu bezahlen, bleibt erhalten.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Mit dieser Regelung wirken sich kollektivrechtliche Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung nicht negativ auf die Bemessung des Kurzarbeitergeldes aus. Sind unmittelbar vor Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes im Betrieb kollektivrechtliche Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung vorhanden, orientiert sich die Bemessung des Kurzarbeitergeldes an dem Arbeitsentgelt, das die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne die Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung verdient hätte.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die hälftige Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld aus Beitragsmitteln auch Baubetrieben zugute kommt, die in den Wintermonaten ausschließlich das Saison-Kurzarbeitergeld nutzen können. Dies wird durch ein vereinfachtes Verrechnungsverfahren zugunsten der Umlage sichergestellt.

Zu § 421t Absatz 4 bis 6 (Qualifizierung)

Zu Absatz 4

In einer stärker globalisierten, vernetzten Welt ist Deutschland nur wettbewerbsfähig, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fortlaufend weiterbilden. Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind das Fundament für eine gute Entwicklung von Wachstum, Beschäftigung und Innovation. Die Bundesregierung hat mit ihrer Qualifizierungsinitiative "Aufstieg durch Bildung" ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, um Aus- und Weiterbildung in Deutschland grundlegend zu verbessern. Ein wichtiges Ziel ist es dabei, die Weiterbildung in Deutschland verstärkt zu fördern und die Weiterbildungsbeteiligung in den Betrieben zu erhöhen. Mehr Menschen sollen die Möglichkeit haben, Weiterbildung zu nutzen. Vor allem in einem schwieriger werdenden arbeitsmarktlchen und wirtschaftlichen Umfeld soll die Förderung beruflicher Weiterbildung dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit und Qualifikationsstruktur zu verbessern, die Teilnahmequote an beruflicher Weiterbildung in Betrieben zu erhöhen und Entlassungen zu vermeiden.

Die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehört zwar vorrangig zum Verantwortungsbereich der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. der Sozialpartner selbst. In Ausnahme von diesem Grundsatz können allerdings bereits nach geltendem Förderrecht solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder als ältere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen beschäftigt sind. Mit der befristete-

ten Neuregelung soll in Abweichung von den Voraussetzungen nach § 417 SGB III unabhängig vom Alter der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und der Betriebsgröße künftig seine berufliche Weiterbildung gefördert werden können, wenn der Erwerb des Berufsabschlusses mindestens vier Jahre zurückliegt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat. Zur Sicherung qualitativ hochwertiger Weiterbildung kann allerdings nur die Teilnahme an solchen Maßnahmen und bei solchen Trägern gefördert werden, die zuvor für die Weiterbildung geprüft und zugelassen wurden. Die Förderung setzt nach § 417 auch voraus, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für die Zeit der Weiterbildung weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und während der Weiterbildung Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in Abstimmung mit ihrer Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein, in dem das Bildungsziel festgelegt wird und mit dem sie unter geprüften und zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen können.

Zu Absatz 5

Die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 421t Absatz 4 können auch von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern im Sinne des § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei Vorliegen der gesetzlichen Fördervoraussetzungen genutzt werden. Um die Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen in diesem Bereich noch weiter zu verbessern, soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer Wiedereinstellung bei dem selben Verleiher im Sinne des § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Förderleistungen zur beruflichen Weiterbildung zu erhalten. Damit werden auch Anreize zur Wiedereinstellung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern geschaffen und Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorfeld der vorgesehenen Tätigkeit gezielt zu qualifizieren. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in Abstimmung mit ihrer Arbeitsagentur einen Bildungsgutschein, in dem das Bildungsziel festgelegt wird und mit dem sie unter geprüften und zugelassenen Weiterbildungsanbietern frei wählen können.

Zu Absatz 6

In den vergangenen Jahren ist infolge der Erhöhung der Lebenserwartung die Zahl der Pflegebedürftigen erheblich gestiegen und wird infolge des demographischen Wandels weiter ansteigen. Dieser wachsende Bedarf nach Pflege wird die Nachfrage nach Fachkräften mittel- und langfristig weiter erhöhen. Um diesen Bedarf zu decken, muss mehr ausgebildet und umgeschult werden. Damit mehr Menschen eine Beschäftigungschance im Pflegebereich eröffnet werden kann, wird durch die befristete Ausnahmeregelung die Umschulungsförderung für den Pflegebereich erleichtert. Abweichend vom geltenden Recht (§ 85 Absatz 2) soll die Bundesagentur für Arbeit bei Eintritt in Alten- und Krankenpflegeumschulungen nicht nur zwei Drittel der Maßnahme, sondern die volle, vom Alten- und Krankenpflegegesetz geforderte Umschulung finanzieren können.

Zu Artikel 10 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch zum Jahr 2011)

Zum 1. Januar 2011 wird wieder ein Beitragssatz von 3,0 Prozent gelten.

Zu Artikel 11 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 221)

Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte abgesenkt. Zum Ausgleich wird der Bundeszuschuss - über die bereits bisher vorgesehene Erhöhung nach § 221 Absatz 1 Satz 2 um

jährlich 1,5 Mrd. Euro hinaus - um weitere 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2009 und jeweils 6,3 Mrd. Euro für die Jahre 2010 und 2011 aufgestockt. Der Gesundheitsfonds erhält demnach ab 1. Juli 2009 erhöhte monatliche Zahlungen aus dem Bundeshaushalt. Die in § 221 Absatz 1 Satz 2 genannte Gesamtsumme von 14 Mrd. Euro wird bereits im Jahr 2012 erreicht.

Zugleich wird § 221 Absatz 1 redaktionell neu gefasst; Regelungen für in der Vergangenheit liegende Zeiträume entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 271)

Für den Fall, dass die Liquiditätsreserve nicht ausreicht, bei unterjährigen Einnahmeschwankungen die erforderlichen Zuweisungen nach § 266 Absatz 1 Satz 1 zu decken, leistet der Bund vorübergehend ein Liquiditätsdarlehen in Höhe der fehlenden Mittel, das vom Gesundheitsfonds im Regelfall spätestens zum Jahresende zurückzuzahlen ist. Hier von abweichend sind Darlehen, die im Jahr 2009 gewährt werden, bislang erst im Jahr 2010 zurückzuzahlen. Da der Gesundheitsfonds derzeit noch über keine Liquiditätsreserve verfügt sowie aufgrund möglicher zusätzlicher konjunkturbedingter Einnahmeausfälle ist vorgesehen, die Verpflichtung zur Rückzahlung von in 2009 gewährten Darlehen um ein Jahr zu strecken.

Zu Artikel 12 (§§ 1 und 2 GKV-Beitragssatzverordnung)

Zur Entlastung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Arbeitgeber werden der paritätisch finanzierte allgemeine und ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt.

Zu Artikel 13 (§ 66 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte)

Da die GKV-Beitragssatzverordnung für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkassen keine Anwendung findet, stellt die Regelung in Absatz 1 sicher, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses auch allen Mitgliedern der landwirtschaftlichen Krankenkassen in Form einer Absenkung der Beiträge zugute kommt.

Diese auf dieses Vorhaben bezogene gesetzliche Regelung schließt nicht aus, auch die bereits gesetzlich vorgesehenen weiteren jährlichen Erhöhungen der Bundeszuschüsse in Form von Beitragssenkungen den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Krankenkassen zugute kommen zu lassen. Ob hierzu Beitragsanpassungen ggf. in mehreren Stufen beschlossen werden, bleibt dem autonomen Recht überlassen.

Nach Absatz 2 soll zur Verfahrensvereinfachung die Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Mit der Frist zur Vorlage der Satzungsänderung bei der Aufsichtsbehörde bis zum 30. April 2009 soll sichergestellt werden, dass die Beitragssenkung rechtzeitig zum 1. Juli 2009 umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 14 (§ 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Nach der bisherigen Rechtslage war die Einführung von Kurzarbeit und die Gewährung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter eingeschränkt.

Die Einführung von Kurzarbeit und die Gewährung von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer war nach der bisherigen Rechtslage durch die von § 11 Absatz 4 Satz 2 geregelte unabdingbare Geltung des § 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser Regelung konnte bisher der Vergütungsanspruch der Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer auch bei Kurzar-

beit nicht wie für andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgehoben oder beschränkt werden und blieb unvermindert bestehen. Somit konnte der für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorausgesetzte Entgeltausfall nicht eintreten (vgl. § 169 Satz 1 Nummer 1 SGB III). Mit der bis Ende des Jahres 2010 befristeten Ergänzung von § 11 Absatz 4 kann konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach §§ 169 ff. SGB III und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III auch für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer unter den Bedingungen gewährt werden, die für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten.

Die von § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 615 Satz 1 BGB geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher) wird im Grundsatz nicht verändert. Der Verleiher trägt weiterhin grundsätzlich das Risiko, dass er seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer überhaupt nicht oder teilweise nicht an Entleiher verleihen kann.

Zu Artikel 15 (Änderung der Regelsatzverordnung)

Für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind die Vorschriften für den Inhalt, die Bemessung, den Aufbau und die Fortschreibung der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 SGB XII erforderlichen Regelsatzleistungen in der Regelsatzverordnung enthalten. Weiterentwicklungen der Regelsatzbemessung, die sich aus einer Überprüfung auf Grundlage einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ergeben, sind in der Regelsatzverordnung vorzunehmen.

Nach geltendem Recht werden die Regelsätze für Kinder und Jugendliche aus dem Eckregelsatz (Regelsatz für eine allein stehende Person bzw. für einen Haushaltsvorstand) abgeleitet. Sie betragen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinder bis 13 Jahre) 60 Prozent und ab Vollendung des 14. Lebensjahres (Personen ab 14 Jahre) 80 Prozent des Eckregelsatzes.

Diese Ableitung vom Eckregelsatz wird kritisiert, weil der spezifische Bedarf von Kindern nicht repräsentativ abgebildet werde. Gefordert wird, die Regelsätze für Kinder stattdessen unter Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs zu ermitteln; so zuletzt im Beschluss des Bundesrates über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Familienleistungsgesetz (Drucksache 924/08 (Beschluss)).

Die Ermittlung des spezifischen Bedarfs von Kindern ist auf Basis der EVS nur über den Konsum von „Familien mit Kindern“ möglich, da die Verbrauchsausgaben der EVS immer nur im Haushaltszusammenhang erfasst werden.

Eine vom Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte Sonderauswertung der EVS 2003 über den Konsum von Paaren mit Kindern zeigt, dass die Leistungen für Kinder im derzeitigen System mit zwei Altersstufen den statistisch ermittelten regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben entsprechen. Werden die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben jedoch stärker nach dem Alter der Kinder differenziert, dann zeigt sich, dass sich nur für 6- bis 13-jährige Kinder höhere Verbrauchsausgaben ergeben, die in etwa 70 Prozent des Eckregelsatzes entsprechen.

Diese Abweichung ist Folge einer Durchschnittsbildung. Die bisherige Altersstufe umfasst Kinder bis zu 13 Jahren, also 14 Geburtsjahrgänge. Die Verbrauchsausgaben für Kinder variieren jedoch mit dem Alter, so dass sich altersabhängig Abweichungen vom Durchschnittswert ergeben können.

Mit der Prüfung der Einführung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder soll nicht bis zum Vorliegen der Ergebnisse der turnusmäßigen Auswertung der EVS 2008 gewartet werden. Diese Ergebnisse werden voraussichtlich erst 2010 oder 2011 vorlie-

gen. Frühestens dann könnte die darauf basierende Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung zu Änderungen führen. Deshalb soll die zusätzliche Alterstufe bereits zum nächsten Termin für die Fortschreibung der Regelsätze entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes eingeführt werden. Dies ist der 1. Juli 2009. Im Hinblick auf die anstehende turnusgemäße Überprüfung der Regelsatzbemessung soll die Einführung der zusätzlichen Altersstufe bis zum Jahresende 2011 befristet werden.

Haushalte im Niedrigeinkommensbereich - dazu zählen wegen der Funktion der Sozialhilfe als Referenzsystem auch Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - erhalten damit in einer konjunkturell kritischen Phase zusätzliches Einkommen, das für den Konsum zur Verfügung steht und so zu der konjunkturpolitisch gebotenen Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage beiträgt. Die finanzielle Situation von Familien mit niedrigem Einkommen und damit die Lebensbedingungen von etwa 820 000 Kindern der betroffenen Altersgruppe, die Leistungen für den Lebensunterhalt nach SGB XII und SGB II erhalten, werden damit bereits ab 1. Juli 2009 verbessert.

Zu Artikel 16 (Änderung der Beitragssatzverordnung 2009)

Die Beitragssatzverordnung 2009, durch die der Beitragssatz bis zum 30. Juni 2010 auf 2,8 Prozent festgelegt worden war, ist durch die gesetzliche Festlegung des Beitragssatzes in § 341 Absatz 2 SGB III entbehrlich geworden.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Durch das Inkrafttreten von § 66 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 13) am Tag nach Verkündung wird sichergestellt, dass notwendige Satzungsänderungen zur Beitragssenkung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bereits vor dem 1. Juli 2009 beschlossen werden können.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Artikel 8 Nummer 2), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 9), § 11 Absatz 4 AÜG (Artikel 14) und die Aufhebung der Beitragssatzverordnung (Artikel 16) treten am 1. Februar 2009 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Erhöhung der Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der Regelleistung (Artikel 8 Nummer 1 und 4 und Artikel 15) sowie die Änderungen der §§ 221 und 271 SGB V (Artikel 11) und der §§ 1 und 2 GKV-Beitragssatzverordnung (Artikel 12) treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 341 Abs. 2 SGB III (Artikel 10) tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Änderung des § 11 Absatz 4 AÜG (Artikel 14) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.